

Sonderprogramm Mainzer Modell der Bundesregierung
Mitfinanziert von der Europäischen Union aus Mitteln
des Europäischen Sozialfonds

Der Modellversuch

In Umsetzung eines Beschlusses des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit wurde im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms „Chancen und Anreize zur Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Tätigkeiten“ (CAST) der Bundesregierung seit Juli 2000 das Mainzer Modell in ausgewählten Arbeitsamtsbezirken in Brandenburg und in Rheinland-Pfalz und das SGI-Modell im Saarland sowie in Sachsen in den Arbeitsamtsbezirken Chemnitz und Zwickau, im Modellversuch erprobt. Ziel der Modelle war die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze für Menschen mit einfacher Qualifikation und in einem unteren Einkommenssegment sowie die Förderung der Aufnahme von Teilzeitbeschäftigungen.

Das Sonderprogramm startet bundesweit

Das Mainzer Modell hat sich als erfolgsversprechender Ansatz erwiesen. Deshalb wird es nun befristet (Eintritte bis Ende 2003) bundesweit ab März 2002 erprobt. Im Sinne einer Gesellschaft ohne Ausgrenzung steht das Mainzer Modell allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern offen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung – innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen – aufnehmen. Menschen mit relativ schlechten Chancen wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu geben, ist zentrales Ziel des Modells.

Was sind die Bedingungen?

Eine Förderung nach dem Mainzer Modell ist nur möglich, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden aufgenommen wird. Die Bezahlung muss den tariflichen oder den ortsüblichen Bedingungen entsprechen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer während der letzten sechs Monate vor Förderbeginn bereits sozialversicherungspflichtig im einstellenden Unternehmen beschäftigt war.

Anders bei vorangegangener geringfügiger Beschäftigung: Der Wechsel von bisher geringfügiger Beschäftigung (325 Euro-Jobs) in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im selben Unternehmen ist ganz im Sinne des Modells. Eine Förderung ist in diesen Fällen deshalb zugelassen.

Wer erhält was?

Nach dem Mainzer Modell können ein Sozialversicherungszuschuss und / oder ein Kindergeldzuschlag in Abhängigkeit vom Einkommen und Zahl der Kinder gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Leistungen nach dem Mainzer Modell werden nicht auf die Sozialhilfe angerechnet. Nach den zum Mainzer Modell neu gefassten Richtlinien dienen die Leistungen nach dem Sonderprogramm einem anderen Zweck als die im Rahmen der Sozialhilfe üblicherweise gewährten Leistungen. Sie sind damit anrechnungsfrei.

Sozialversicherungszuschuss

Bei Alleinstehenden ohne Kinder wird dieser Zuschuss für einen Einkommensbereich von mehr als 325 bis 897 Euro¹ im Monat gezahlt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe des Einkommens, er sinkt mit steigendem Einkommen.

Bei Alleinerziehenden, Verheirateten und denjenigen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben oder eine Lebenspartnerschaft führen, wird der Zuschuss für Einkommen von mehr als 325 bis zu 1707 Euro im Monat gezahlt. Dabei wird das gemeinsame Einkommen berücksichtigt. Bis zu einem Einkommen von 737 Euro werden die Sozialversicherungsbeiträge fast vollständig erstattet². Bei den darüberliegenden Einkommen sinkt der Zuschussbetrag. Bei förderfähigen Personen, die vor Förderbeginn Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe bezogen haben, wird als Einkommen nur deren Arbeitsentgelt aus der abhängigen Beschäftigung berücksichtigt.

Kindergeldzuschlag

Zusätzlich gibt es für Familien und Alleinerziehende einen Zuschlag zum Kindergeld. Der Kindergeldzuschlag beträgt, in Abhängigkeit vom Einkommen, 75 Euro, 50 Euro oder 25 Euro monatlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für jedes Kind, für das Kindergeld bezogen wird und das nicht über ein eigenes sozialversicherungspflichtiges Einkommen verfügt oder Wehr- oder Ersatzdienst leistet.

¹ Bei den Einkommensgrenzen wird die in den Richtlinien vorgesehene Werbungskostenpauschale von 87 Euro monatlich bereits berücksichtigt.

² Der Zuschuss berechnet sich in diesen Fällen auf Grundlage des Arbeitsentgelts abzüglich der Werbungskostenpauschale.

Der Kindergeldzuschlag kann bis zu einem Einkommen von maximal 2647 Euro (fünf Kinder und mehr) gezahlt werden. Die Einkommensgrenzen, bis zu denen Kindergeldzuschlag gewährt wird, sind je nach Kinderanzahl unterschiedlich. Bei einem Kind und einem Einkommen bis zu 1187 Euro monatlich werden beispielsweise 75 Euro Kindergeldzuschlag gewährt, bei zwei Kindern liegt die Einkommensgrenze für diesen Zuschlag bei monatlich 1267 Euro.

Wie lange wird gefördert?

Der Sozialversicherungszuschuss und der Kindergeldzuschlag können für die Dauer von bis zu 36 Monaten gezahlt werden. Eintritte in die Förderung sind bis **31.12.2003** möglich. Die Förderung läuft spätestens zum 31.12.2006 aus.

Beispiele

Eine ledige Frau, die eine sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 16 Stunden aufnimmt, 445 € verdient und über kein sonstiges Einkommen verfügt, erhält monatlich einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen von rund 66 €

Ein alleinerziehender Mann mit zwei berücksichtigungsfähigen Kindern, der eine sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19 Stunden und einem Verdienst von rund 750 € aufnimmt und über kein sonstiges Einkommen verfügt, erhält monatlich einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen von rund 132 € und einen Kindergeldzuschlag von insgesamt 150 € pro Kind. Er verfügt über monatlich rund 282 € mehr.

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern, dessen Ehepartnerin nicht erwerbstätig ist und die gemeinsam über kein sonstiges Einkommen verfügen, erhält bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden und einem Monatsverdienst von 1050 € einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen von rund 91 € und einen Kindergeldzuschlag von insgesamt 150 €. Er verfügt über monatlich rund 241 € mehr.

Wo erfahre ich mehr?

Alles Weitere erklären Ihnen gern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres **Arbeitsamtes**. Zusätzliche Informationen können Sie über die Info-Hotline des Bundesarbeitsministeriums **0800/15 15 15 4** oder unter www.bma.bund.de erhalten.